OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154031/6/DM

Datum:
Linz, 14. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der K B, vertreten durch Mag. H G, R, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Weyer an der Enns vom 12.9.2023, (ohne GZ), betreffend Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage gemäß dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 (Oö. WVG 2015)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Die Frist zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage wird neu festgesetzt mit 6 Monaten ab Zustellung dieser Entscheidung. Weiters wird der Spruch des angefochtenen Bescheides wie folgt berichtigt: Statt „Ihre Liegenschaft“ hat es zu lauten „Ihr Objekt auf“.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Weyer an der Enns (= belangte Behörde) vom 12.9.2023 wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden kurz: Bf) gemäß § 5 Abs. 5 Oö. WVG 2015 aufgetragen, ihre Liegenschaft Grundstück Nr. x, EZ x, KG W (Liegenschaft M, x), binnen sechs Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen.

Dagegen erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf mit Eingabe vom 18.10.2023 Beschwerde und wendete ein, es sei nicht sichergestellt, dass die Wasserversorgungsanlage tatsächlich auch den Trink-, und Nutzwasserbedarf sicherstellen könne, da eine solche Sicherstellung jedenfalls voraussetze, dass keine Gesundheitsgefährdung des in dieser Wasserleitung transportierten Wassers durch den Genuss des in dieser Wasserleitung transportierten Wassers drohe. Aufgrund einer Verständigung der Marktgemeinde Weyer an der Enns betreffend der Nichteignung des Wassers für Trinkwasserzwecke aus dem Jahr 2000 (zumindest bis zum amtlichen Nachweis der Gemeinde über absolute Sicherheit der Wasserversorgungsanlage) sei nicht sichergestellt, dass der zu erwartende Wasserbedarf von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden könne. Die Voraussetzungen für eine Anschlusspflicht lägen daher nicht vor. Darüber hinaus hätte die Bf gemäß § 6 Abs. 2 Oö. WVG 2015 einen begründeten Antrag auf Ausnahme von der Anschlusspflicht gestellt, sodass aus diesem Grund zumindest über diesen Antrag durch die belangte Behörde rechtskräftig abgesprochen werde, jedenfalls eine Anschlusspflicht nicht bestehe, sodass auch aus diesem Grund eine Aufhebung des bekämpften Bescheides vorzunehmen sei. Weiters sei die im angefochtenen Bescheid angeführte Frist von sechs Monaten zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht angemessen und es sei eine Frist von zumindest 12 Monaten einzuräumen.

Mit Schreiben vom 9.11.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Festgestellter Sachverhalt:

Die Bf ist Alleineigentümerin des verfahrensgegenständlichen Objektes auf Grundstück Nr. x, KG W, mit der Liegenschaftsadresse M (Grundbuchsauszug, ON 5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

Die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem auf den Erdboden projizierten am weitesten Richtung Versorgungsleitung vorspringenden Teil des Objektes (Messpunkt) und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang der Versorgungsleitung der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage beträgt weniger als 50 Meter (DKM-Auszug, ON 4 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

Der zu erwartende Wasserbedarf des Objektes der Bf kann von der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden.

Über den Antrag auf Ausnahme von der Anschlusspflicht wird mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde nicht abgesprochen.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie in das offene Grundbuch. Daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig und widerspruchsfrei.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG ungeachtet eines Parteienantrages abgesehen werden, da der Sachverhalt substanziell nicht bestritten wurde und somit reine Rechtsfragen zu klären waren.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 5 Abs. 1 Oö. WVG 2015 normiert eine Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage für Objekte, wenn der zu erwartende Wasserbedarf dieser Objekte von dieser Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann und die Entfernung des Objektes nach dem Messpunkt gemäß Z 2 par. cit. und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang nicht mehr als 50 Meter beträgt.

Diese Voraussetzungen liegen im hier zu beurteilenden Einzelfall vor. Einerseits kann der zu erwartende Wasserbedarf des gegenständlichen Objektes durch die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden (Z 1 par. cit.), andererseits liegt dieses Objekt innerhalb des gesetzlich näher bestimmten 50 m - Anschlussbereiches (Z 2 par. cit.).

Eine kurzzeitige Verunreinigung des Trinkwassers im Jahr 2020 kann die Voraussetzung des § 5 Abs. 1 Z 1 Oö. WVG 2015 nicht widerlegen. Die Bf selbst hat ihrer Beschwerde eine Information der Gemeinde vom September 2020

angefügt, wonach - mit Hinweis auf die am 11.9.2020 erhaltene Mitteilung des Trinkwasseruntersuchungslabors AGROLAB Group - das Leitungswasser wieder den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht.

Soweit die Bf moniert, es bestehe die Anschlusspflicht nicht, solange von der belangten Behörde nicht über ihren Antrag auf Ausnahme von der Anschlussverpflichtung entschieden ist, wird angemerkt, dass die Entscheidung über die Anschlusspflicht gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 Oö. WVG 2015 und die Entscheidung über eine Ausnahme von der Anschlusspflicht gemäß § 6 Oö. WVG 2015 nebeneinander bestehen.

Die Erfüllungsfrist wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich neu festgesetzt um klarzustellen, dass diese erst mit Zustellung dieser Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich an die Bf zu laufen beginnt. Die neu festgelegte Erfüllungsfrist ist nach Ansicht der erkennenden Richterin jedenfalls auch angemessen, um die aufgetragene Leistung zu erfüllen.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte sich auf den klaren Wortlaut des § 5 Abs. 1 Oö. WVG 2015 stützen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter